

Geschäftsordnung des Fachbeirates SGB II beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

§ 1 Arbeitsgrundlage

Der Fachbeirat SGB II ist ein regelmäßig tagendes Gremium, das im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Aufgaben des Örtlichen Beirats nach § 18d SGB II wahrnimmt.

§ 2 Mitglieder

1. Der Fachbeirat SGB II hat folgende Mitglieder:
 - Die Landrätin/der Landrat oder ein von ihr/ihm benannter Vertreter oder eine Vertreterin
 - Zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Städte und Gemeinden des Landkreises, davon ein Vertreter oder Vertreterin der Universitätsstadt Marburg
 - Ein Vertreter oder eine Vertreterin auf Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege
 - Eine sachkundige Bürgerin oder ein sachkundiger Bürger, die/der die Perspektive von Menschen einbringt, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, auf Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege
 - Eine sachkundige Bürgerin oder ein sachkundiger Bürger, die/der die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einbringt, auf Vorschlag des Behindertenbeirates
 - Eine sachkundige Bürgerin oder ein sachkundiger Bürger, die/der die Perspektive von Menschen mit einem Migrationshintergrund einbringt, auf Vorschlag der Kommission Partizipation und Teilhabe
 - Ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Marburg
 - Ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften
 - Jeweils ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammern
 - Jeweils ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaften
 - Ein/e Vertreter/in von Unternehmen aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf auf Vorschlag der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)
 - Die Frauenbeauftragte des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
 - Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches KreisJobCenter
2. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je eines ihrer Mitglieder in das Gremium entsenden.
3. Je nach Themenlage können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.
4. Die Mitglieder des Fachbeirates werden für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen. Die Berufung erfolgt durch den Kreisausschuss. Bei der Berufung sind mögliche Interessenskonflikte, besonders solche, die sich aus dem Anbieten von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (§ 18 Satz 4 SGB II) ergeben, zu vermeiden.

§ 3 Aufgaben

Der Fachbeirat SGB II unterstützt und berät den Kreisausschuss bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

§ 4 Leitung, Geschäftsführung

1. Den Vorsitz des Fachbeirates führt die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreterin/Vertreter. Die Geschäftsführung wird von dem Fachbereich KreisJobCenter wahrgenommen. Bei dem/der gewählten Schriftführer/in liegt die Aufgabenverantwortung der Geschäftsstelle.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung, die Protokollführung und die Organisation der Sitzung.

§ 5 Sitzungen

1. Der Fachbeirat SGB II tagt mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen terminiert werden. Er wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
2. Die Sitzungen des Fachbeirates SGB II sind in der Regel nicht öffentlich.
3. Die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 02.02.2001 in der aktuell gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten und welche Ergebnisse erzielt wurden.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer des Fachbeirates SGB II zu unterzeichnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die beschlossene Geschäftsordnung für die Kommission Arbeit und Soziales in der Fassung vom 05.10.2011 außer Kraft.

Marburg, den 16.12.2017
gez. Kirsten Fründt
Landrätin